

Gewerbeausübung gemäss neuem Gewerbegesetz (GewG)

Insbesondere aufgrund eines Urteils des EFTA-Gerichtshofs aus dem Jahr 2016 wurde das Gewerbegesetz im vergangenen Jahr einer Totalrevision unterzogen. Das neue Gewerbegesetz (GewG, LGBl 2020.415) ist per 01.01.2021 in Kraft getreten.

Der EFTA-Gerichtshof hatte entschieden, dass Liechtenstein mit den Bestimmungen des alten Gewerbegesetzes gegen die Dienstleistungsrichtlinie sowie gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des EWRA verstossen hat – Hauptkritikpunkte des Urteils bildeten die vormalige generelle Bewilligungspflicht und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Entsprechend wurde nunmehr im neuen GewG die vormalige allgemeine Bewilligungspflicht nur noch als Ausnahme für bestimmte Gewerbe festgeschrieben und es besteht im Grundsatz eine blosser Anmeldepflicht, mit deren Erfüllung der Gewerbetreibende unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes berechtigt ist. Ausgehend vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit wird somit nunmehr zwischen sogenannten Anmeldegewerben und Bewilligungsgewerben unterschieden. Im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung wird die Meldepflicht auf die qualifizierten Gewerbe reduziert (vgl. Bericht & Antrag der Regierung Nr. 14/2020).

Aufgrund der Ausführungen im zitierten Bericht und Antrag sind aufgrund des neuen Gesetzes nur noch jene Gewerbe bewilligungspflichtig, bei denen die fachliche Eignung oder die Zuverlässigkeit aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses sicherzustellen sind. Die nach wie vor bewilligungspflichtigen Gewerbe sind in Anhang 3 der Gewerbeverordnung (GewV, LGBl 2020.469)

aufgelistet und es handelt sich dabei um derzeit gesamthaft 72 Einzelgewerbe, welche zur Ausübung spezielle Qualifikationen bzw. Voraussetzungen erfordern. Aufgrund der grossen Anzahl der bewilligungspflichtigen Gewerbe kann festgehalten werden, dass eine Vielzahl von Gewerbebetrieben nach wie vor einer allgemeinen Bewilligungspflicht unterliegen, wobei es bezüglich Neueintragen aber offenbar doch so ist, dass es sich dabei sehr wohl vielfach lediglich um Anmeldegewerbe, wie beispielsweise die Ausübung reiner Handelstätigkeiten oder die Erbringung allgemeiner Beratungsdienstleistungen, handelt.

Nach wie vor erforderlich ist das schon im Jahr 2002 im Gesetz festgeschriebene Erfordernis einer inländischen Betriebsstätte. Zusätzlich wurden schliesslich im Rahmen der Totalrevision des GewG auch gewisse Vorgaben der Geldwäscherei-Richtlinie umgesetzt, welche jedoch ausschliesslich Buchhalter, Immobilienmakler und Güterhändler betreffen.

Entsprechende Merkblätter mit Links zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere auch zum erwähnten Anhang 3 mit den darin aufgelisteten bewilligungspflichtigen Gewerben finden sich im Merkblatt des Amtes für Volkswirtschaft, welches auf dessen Homepage unter www.llv.li eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann. Ebenfalls findet man dort direkt die notwendigen Formulare (Antragsformular bzw. Anmeldeformular) und im Merkblatt und in den entsprechenden Formularen sind kurz zusammengefasst allgemeine Informationen sowie Angaben zum Ablauf der Anmeldung bzw. Bewilligung, eine Auflistung der notwendigen Unterlagen sowie schliesslich auch Angaben zu Kosten und Fristen enthalten.

Im Falle eines Anmeldegewerbes wird ein Nachweis der Staatsbürgerschaft (EWR-Staatsangehöriger oder Schweizer Staatsangehöriger) bzw. der liechtensteinische Aufenthaltsausweis für Drittstaatsangehörige, bei juristischen Personen ein Handelsregisterauszug, ein aktueller Strafregister- und Pfändungsregisterauszug, ein Plan des Standorts der Betriebsstätte samt Mietvertrag o.ä., die genaue Beschreibung des Gewerbe-zwecks sowie schliesslich die Bezahlung der Gebühr gefordert. Der Unterschied zum bewilligungspflichtigen Gewerbe besteht darin, dass bei Letzterem zusätzlich der Nachweis über die fachliche Eignung sowie Arbeitsbestätigungen etc., beigebracht werden müssen. Bei vorbestehenden Gewerbebewilligungen besteht kein Handlungsbedarf.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

lampert & partner

P.O. Box 1257
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
FL-9490 Vaduz
T +423-233 45 40
F +423-233 45 41
lampert@lplaw.li
www.lplaw.li